

# SATZUNG

## **der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 25.02.2010 die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

### **§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin – sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. <sup>2</sup>Zur teilweise Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben. <sup>3</sup>Die Fremdenverkehrsabgabe dient nicht der Deckung der Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechender Anteil von 50 Prozent außer Ansatz.

### **§ 2 Abgabenschlichtiger Personenkreis**

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von allen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgabenschlicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde haben. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

### **§ 3 Befreiungen**

Juristische Personen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, sind von der Fremdenverkehrsabgabe befreit, wenn sie nicht im Wettbewerb mit nicht gemeinnützigen juristischen oder natürlichen Personen stehen.

## § 4 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) <sup>1</sup>Die Abgabenhöhe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabenschuldigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf geboten wird. <sup>2</sup>Dabei wird der Abgabenschuldige nach Vorteilseinheiten bewertet, für die unter Berücksichtigung der erzielbaren Vorteile nach Vorteilsstufen differenzierte Abgaben erhoben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabenschuldigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht. <sup>2</sup>Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. <sup>3</sup>Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen. <sup>4</sup>Auszubildende bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die mindestens 35 Stunden in der Woche arbeitet. <sup>6</sup>Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst, wobei jeweils 40 Wochenstunden als eine Arbeitskraft zu werten sind. <sup>7</sup>Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten von bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt. <sup>8</sup>Arbeitszeiten von mindestens 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. <sup>9</sup>Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft. <sup>10</sup>Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der Gemeinde erstreckt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades der durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde gebotenen Vorteile je Vorteilseinheit ist die erhobene Abgabe abhängig von der Vorteilsstufe, in die die Tätigkeit des Abgabenschuldigen entsprechend der Anlagen 1 bis 4 eingeordnet ist. <sup>2</sup>Zugeordnet werden der
- Vorteilsstufe 1: Abgabenschuldige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können,
  - Vorteilsstufe 2: Abgabenschuldige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabenschuldigen der Vorteilsstufen 3 und 4 Vorteile erlangen können,
  - Vorteilsstufe 3: Abgabenschuldige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können,
  - Vorteilsstufe 4: Abgabenschuldige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (4) <sup>1</sup>Die Abgabe für eine Vorteilseinheit beträgt in der
- Vorteilsstufe 1: 7,67 €,
  - Vorteilsstufe 2: 15,34 €,
  - Vorteilsstufe 3: 30,68 €,
  - Vorteilsstufe 4: 61,36 €.

<sup>2</sup>Die Höchstabgabe für einen Abgabenschuldigen beträgt 5.000,00 €.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Abgabenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabenschuld besteht. <sup>2</sup>Bei einer Begründung der Abgabenschuld erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabenschuld.

- (2) <sup>1</sup>Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. <sup>2</sup>Beginnt die Abgabepflicht zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres, wird für jeden der Monate Juni bis September, in dem die Abgabepflicht an einem Tag besteht, ein Viertel der Jahresabgabe erhoben, insgesamt jedoch nicht mehr als die Jahresabgabe. <sup>3</sup>Endet die Abgabepflicht vor dem 01. Juni oder beginnt sie erst nach dem 30. September eines Jahres, wird eine Fremdenverkehrsabgabe für das betreffende Kalenderjahr nicht erhoben. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten hinsichtlich der verminderten oder zusätzlichen Abgabenschuld entsprechend, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine erhöhte oder geringere Abgabepflicht entsteht.
- (3) Die Abgabenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und durch Bescheid der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erhoben.
- (4) Entfällt die Abgabepflicht nach der Veranlagung für einen Teil des Kalenderjahres oder wird für einen Teil des Kalenderjahres eine geringere Abgabepflicht begründet, so wird die zuviel gezahlte Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen, der bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zu stellen ist, unter Beachtung des Abs. 2 Satz 2 bis 4 erstattet.

## **§ 6 Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Meldepflichten haben Abgabepflichtige der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gegenüber die Aufnahme einer Tätigkeit im Gemeindegebiet binnen eines Monats anzuzeigen.
- (2) Abgabepflichtige haben der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bis zum 01. Juni eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabenschuld mitzuteilen. Alle bis zum Ende des jeweiligen Jahres eintretenden Änderungen sind der Kurverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Verwendung von Daten**

- (1) Die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 5 ist die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf darüber hinaus zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO bei den zuständigen Finanzämtern sowie bei den Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und des Landkreises Ostvorpommern befugt.
- (3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

## **§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 9 Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Peene-Echo“ am 06.03.2010 rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Kottwittenborg  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Vorteilstufe 1****Anlage 1**

Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige/r	Einer Vorteilseinheit entsprechen also von § 4 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab	Jahresabgabe
Datenverarbeitung		7,67 EUR/AK
Fahrschulen		7,67 EUR/Fahrzeug
Gebrauchtwagen/Autohandel		7,67 EUR/AK
Handelsvertreter		7,67 EUR/AK
Kieferorthopädie		7,67 EUR/AK
Kurierdienste		7,67 EUR/AK
Rechtsanwälte/Notare		7,67 EUR/AK
Umzugsunternehmen		7,67 EUR/AK
Zahntechnische Labore		7,67 EUR/AK
Zoo- und Tierhandlungen		7,67 EUR/AK

**Vorteilstufe 2****Anlage 2**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 4 Abs. 3 in den Vorteilstufen 3 und 4 Vorteile erlangen können

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 4 Abs. 2 abweichender Bemessungsstab:	Jahresabgabe
Architekten		15,34 EUR/AK
Ärzte		15,34 EUR/AK
Baubüro		15,34 EUR/AK
Baustoffhandlungen	20 m <sup>2</sup>	0,77 EUR/m <sup>2</sup>

Bauunternehmen		15,34 EUR/AK
Containerdienst	1 Fahrzeug	15,34 EUR/Fahrzeuge
Dachdecker		15,34 EUR/AK
Einbau genormter Fertigbauteile		15,34 EUR/AK
Elektrobetriebe		15,34 EUR/AK
Entsorgung/Abriß		15,34 EUR/AK
Feinmechaniker		15,34 EUR/AK
Fenster / Türen		15,34 EUR/AK
Finanzierungsvermittler		15,34 EUR/AK
Fliesenleger		15,34 EUR/AK
Fotografen		15,34 EUR/AK
Glaserei		15,34 EUR/AK
Großhandel		15,34 EUR/AK
Gürtlerei		15,34 EUR/AK
Heilpraktiker		15,34 EUR/AK
Heizungsbau		15,34 EUR/AK
Holzhandlungen		15,34 EUR/AK
Holz - und Bautenschutz		15,34 EUR/AK
Immobilien-Verwaltung		15,34 EUR/AK
Ingenieure		15,34 EUR/AK
Kälte- und Klimatechnik		15,34 EUR/AK
Kfz Betriebe		15,34 EUR/AK
Klempner		15,34 EUR/AK
Küchenstudio	20 m <sup>2</sup>	0,77 EUR/m <sup>2</sup>
Lackiererei		15,34 EUR/AK
Makler		15,34 EUR/AK
Maler		15,34 EUR/AK
Ofensetzer		15,34 EUR/AK
Raumausstatter		15,34 EUR/AK
Reifenhandel		15,34 EUR/AK
Schlosser		15,34 EUR/AK
Schlüsseldienst_		15,34 EUR/AK
Schneiderei		15,34 EUR/AK

Schornsteinfeger		15,34 EUR/AK
Schuster		15,34 EUR/AK
Steuerberater/Steuerhelfer		15,34 EUR/AK
Taxiunternehmen	1 Fahrzeug	15,34 EUR/Fahrzeuge
Tiefbau/Hochbau		15,34 EUR/AK
Tierärzte		15,34 EUR/AK
Tischlerei		15,34 EUR/AK
Trockenausbau/Innenausbau		15,34 EUR/AK
Unternehmensberatung		15,34 EUR/AK
Vermögensberatung		15,34 EUR/AK
Versicherungsvertreter, Agenturen		15,34 EUR/AK
Versorgungsbetriebe		15,34 EUR/AK
Wirtschaftsprüfer		15,34 EUR/AK
Zimmerei		15,34 EUR/AK

**Vorteilsstufe 3****Anlage 3**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 4Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab	Jahresabgabe
Apotheken		
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
Autovermietung	Fahrzeug	30,68 EUR/Fahrzeuge
Autoscooter	10 Autos	3,07 EUR/Auto
Bäcker		30,68 EUR/AK
Badeanstalten	10 Kabinen	3,07 EUR/Kabine
Banane	1 Banane	30,68 EUR/Banane
Bootsvermietung/Wassertreter	10 Boote/Wassertreter	3,07 EUR/Boot
Bräunungsstudio	10 Bänke	3,07 EUR/Bank
Busunternehmen	30 Sitzplätze	1,02 EUR/Sitzplatz
Cafes	30 Sitzplätze*)	1,02 EUR/Sitzplatz

Chemische Reinigungsbetriebe		30,68 EUR/AK
Diskotheiken, Tanzbars, u. ä.	30 m <sup>2</sup>	1,02 EUR/m <sup>2</sup>
Drogerien		
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
Druckerei		30,68 EUR/AK
Eisdielen	15 Sitzplätze*)	2,05 EUR/Sitzplatz
Fahrrad-Reparatur und –Verkauf		
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
Fischer		30,68 EUR/AK
Fitnessbetriebe		30,68 EUR/AK
Friseure		30,68 EUR/AK
Fuß- und Handpflege		30,68 EUR/AK
Gärtnerei/ -arbeiten		30,68 EUR/AK
Gast- und Speisewirtschaften	30 Sitzplätze*)	1,02 EUR/Sitzplatz
Gebäudereinigung		30,68 EUR/AK
Geld- und Kreditinstitute		30,68 EUR/AK
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxaufsteller	5 Geräte	6,14 EUR/Gerät
Hausmeisterservice		30,68 EUR/AK
Heißmangel, Bügelservice		30,68 EUR/AK
Kegel-/Bowlingbahn	1 Bahn	30,68 EUR/Bahn
Kioske/Imbiss		30,68 EUR/AK
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug	30,68 EUR/Fahrzeug
Konditoreien	30 Sitzplätze*)	1,02 EUR/Sitzplatz
Kosmetikstudios		30,68 EUR/AK
Künstler/Verkauf von Kunstwerken		30,68 EUR/AK
Ladengeschäfte		
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)		
a) Backwaren	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
b) Fisch	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
c) Fleisch	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
d) Gemüse	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
f) Getränke	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
g) Lebensmittel	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>

## Ladengeschäfte

(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)

a) Blumen	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
b) Einrichtungsgegenstände, Raumausstattung/Möbel	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
c) Elektro	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
d) Foto	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
e) Geschenkartikel	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
f) Kunstgegenstände / Antik	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
g) Lederwaren	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
h) Orthopädische Artikel	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
i) Optic	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
j) Porzellan/Keramik	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
k) Radio und Fernsehen	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
l) Schmuck und Uhren	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
m) Schreib/Spielwaren	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
n) Schuhe	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
o) sonstige Geschäfte	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
p) Textilien	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
q) Videoverleih/-verkauf	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
r) Wäscheartikel	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
s) Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Bücher	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
t) Gardinen	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
u) Sportartikel	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
Lichtspieltheater		
a) mit Restauration	30 Sitzplätze	1,02 EUR/Sitzplatz
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze	0,61 EUR/Sitzplatz
Marketing/Werbung		30,68 EUR/AK
Masseure		30,68 EUR/AK
Milchbars	30 Sitzplätze*)	1,02 EUR/Sitzplatz
Minigolfplätze	3000 Karten (nach d. Anzahl im Vorjahr verkaufter Karten)	0,01 EUR/Karte

Parkplatz		30,68 EUR/AK
Planwagen- und Kutscherunternehmen	20 Sitzplätze	1,53 EUR/Sitzplatz
Post		30,68 EUR/AK
Radio- u. Fernsehreparatur und –Verkauf		30,68 EUR/AK
Reformhäuser (Verkaufs und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>	1,53 EUR/m <sup>2</sup>
Reisebüros		30,68 EUR/AK
Reiseleistungen		30,68 EUR/AK
Restaurants	30 Sitzplätze *)	1,02 EUR/Sitzplatz
Saunabetriebe	10 Bänke/Plätze	3,07 EUR/Bank/Platz
Schankanlagenservice		30,68 EUR/AK
Schilderfabrik		30,68 EUR/AK
Schlachtereien		30,68 EUR/AK
Segelschulen		
a) ohne Bootsvermietung	10 Plätze	3,07 EUR/Platz
b) mit Bootsvermietung	8 Boote	3,83 EUR/Boot
Sonst. gewerbliche Betriebe		30,68 EUR/AK
Strandkorbvermietung	30 Strandkörbe	1,02 EUR/Strandkorb
Surfbrett Vermietungen	10 Surfbretter	3,07 EUR/Surfbrett
Tankstellen	2 Zapfstellen	15,34 EUR/Zapfstelle
Tätowierstudio		30,68 EUR/AK
Telefonapparate (öffentliche)	1 Apparat	30,68 EUR/Apparat
Tennisanlagen	2 Plätze	15,34 EUR/Platz
Therapeuten und verwandte Berufe		30,68 EUR/AK
Trampolin	1 Trampolin	30,68 EUR/Trampolin
Veranstalter/ Unterhaltungskünstler		30,68 EUR/AK
Verkaufsstände		30,68 EUR/AK
Verkaufswagen		30,68 EUR/AK
Verkehrsbetriebe		30,68 EUR/AK
Videoproduktion		30,68 EUR/AK
Wachsfigurenkabinett		30,68 EUR/AK

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze einem Sitzplatz.

**Vorteilsstufe 4****Anlage 4**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 4 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:	Jahresabgabe
Camping- und Zeltlagerplätze	1000 m <sup>2</sup>	0,06 EUR/m <sup>2</sup>
Fahrrad-Vermietungen	40 Fahrräder	1,53 EUR/Fahrrad
Fremdbetten:		
a) private Vermietung	10 Betten	6,14 EUR/Bett
b) gewerbliche Vermietung		
- Vermietung	10 Betten	6,14 EUR/Bett
- Pensionen	10 Betten	6,14 EUR/Bett
- Hotel mit Restaurant	6 Betten	10,23 EUR/Bett
- Hotel garni	8 Betten	7,67 EUR/Bett
- Kliniken	10 Betten	6,14 EUR/Bett
Hausverwaltungen/ Vermittler		61,36 EUR/AK
Motorschifffahrtsbetriebe:		
a) mit Restauration	60 Sitzplätze	1,02 EUR/Sitzplatz
b) ohne Restauration	100 Sitzplätze	0,61 EUR/Sitzplatz
Planung, Herstellung, Vertrieb von Ferienobjekten		61,36 EUR/AK
Vermittlung, Vermietung, Verwaltung, Betreuung, Reinigung von Ferienobjekten		61,36 EUR/AK
Zimmervermittlungen		61,36 EUR/AK